

Feststellung (Verneinung) der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Heizzentrale durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Hackschnitzelheizung, Lagerung und Zerkleinerung von Altholz, sowie Überdachung und Einhausung von bestehenden Lagerflächen“ der Fa. Michael Klebl GmbH & Co. KG auf Fl.-Nrn. 1261/5, 1261/6, 1261/9 und 1261/10, Gmkg. Helena

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige untere Immissionsschutzbehörde hat die Feststellung zu treffen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 und 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG: An dem Standort bestehen bereits eine Hackschnitzelheizung mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,98 MW, bei deren Zulassung keine UVP durchgeführt wurde. Durch die nun geplante zweite Hackschnitzelheizung wird der maßgebliche Prüfwert der Nrn. 1.2.1 und 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erstmals erreicht bzw. überschritten.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Hackschnitzelheizung auf den Fl.-Nrn. 1261/5, 1261/6, 1261/9 und 1261/10, Gmkg. Helena. Die gesamte installierte Feuerungswärmeleistung der beiden Hackschnitzelheizungen beträgt nach Fertigstellung 2,13 MW.

2. Standort des Vorhabens

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor:

- Trinkwasserschutzgebiet Miss
- Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Stadt Neumarkt i.d.OPf. als Zentraler Ort i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz)

Da die Prüfung auf der ersten Stufe das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten ergibt, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität im Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat das Vorhaben geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Trinkwassergefährdung nicht zu besorgen ist. Im Rahmen der Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung wird sichergestellt, dass die Trinkwasserqualität – auch durch Festsetzung von Auflagen und Nebenbestimmungen – nicht gefährdet oder gar verschlechtert wird. Das in diesem Bereich tätige Wasserversorgungsunternehmen wurde zu dem Vorhaben ebenfalls gehört und hat, unter der Voraussetzung, dass die fachlichen Auflagen und Nebenbestimmungen eingehalten werden, dem Vorhaben zugestimmt.
- Hinweise darauf, dass gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG betroffen sein könnten, sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bestehenden, befestigten und intensiv industriell genutzten Werksgeländes.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet („Binnendünen und Albrauf bei Neumarkt“), das Naturschutzgebiet („Neumarkter Sanddünen“) sowie die gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis von 200 m bis 500 m zu dem Vorhaben sind nicht zu erwarten.
- Die Stadt Neumarkt i.d.OPf., die als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte von dem Vorhaben betroffen ist, hat dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind nicht zu erwarten. Zu dem Erweiterungsvorhaben wurden Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz erstellt, die die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte und Rechtsvorschriften sowohl bzgl. der neuen, als auch bzgl. der bestehenden Heizung bestätigen.

Das geplante Vorhaben bildet zusammen mit der bestehenden Heizungsanlage ein kumulierendes Vorhaben. Die bestehende Anlage ist als Vorbelastung zu berücksichtigen, § 11 Abs. 5 UVPG. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Anlage ergibt sich keine andere Bewertung. Die Emissionen der bestehenden und der neuen Anlage wurden in den eingereichten Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz berücksichtigt.

3. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin und der eigenen Information der zuständigen Behörde ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im gemeinsamen UVP-Portal der Länder.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 27.07.2023

Sachgebiet 45

Im Auftrag

gez.

Amler